

1981年12月17日 星期四 第二版

richts von Ministerpräsident Zhao Ziyang über die Tätigkeit der Regierung, abgedruckt in: FRU, Nr.51, 22.12.81, S.6-39.

- 3) Vgl. FRU, Nr.49, 8.12.1981, S.5.
- 4) Vgl. FRU, "Die gegenwärtige Wirtschaftslage...", a.a.O., S.12.
- 5) Ebenda, S.12.
- 6) Vgl. ebenda, S.13.
- 6a) Vgl. XNA, 11.1.1982.
- 7) Vgl. ebenda, S.9.
- 8) Vgl. C.a., Oktober 1981, Ü 34.
- 9) Vgl. "Die gegenwärtige Wirtschaftslage...", S.8 f.
- 10) Vgl. ebenda, S.10.
- 11) Vgl. XNA, 15.12.1981.
- 12) Vgl. ebenda.
- 13) Vgl. XNA, 30.11.1981.
- 14) Vgl. "Die gegenwärtige Wirtschaftslage...", S.10.
- 15) Vgl. für alle Angaben über die Staatsfinanzen XNA, 15.12.1981.
- 16) Vgl. dazu ausführlicher Erhard Louven, Anmerkungen zu Chines Finanzstatistik, C.a., August 1981, S.504.
- 17) Vgl. XNA, 15.12.1981.
- 18) Vgl. ebenda.
- 19) Vgl. Wen Wei Po, Hongkong, 15.12.1981, zit. nach SWB, 19.12.1981.
- 20) Vgl. NNA, 8.12.1981, zit. nach SWB, 19.12.1981.
- 21) Vgl. NNA, 10.12.1981, zit. nach SWB, 19.12.1981.
- 22) Vgl. NNA, 8.12.1981, zit. nach SWB, 8.12.1981.
- 23) Vgl. NNA, 15.12.1981, zit. nach SWB, 19.12.1981.
- 24) Vgl. "Die gegenwärtige Wirtschaftslage...", S.11 f.
- 25) Vgl. auch im folgenden ebenda, S.14 ff.
- 25a) Vgl. XNA, 8.12.1981.
- 26) Vgl. dazu auch C.a., November 1981, Ü 37.
- 27) Vgl. dazu Rüdiger Machetzki, a.a.O.
- 28) Vgl. "Die gegenwärtige Wirtschaftslage...", S.32.
- 29) Vgl. XNA, 3.12.1981.
- 30) Hervorhebung von Autor, E.L.
- 31) Vgl. Xin Wen Bao, Hongkong, 9.12.1981, zit. nach SWB, 17.12.1981.
- 32) Vgl. dazu die "Tentative Translation" des chinesischen Textes ins Englische bei XNA, 16.12.1981, und den chinesischen Text in GEN, 21.12.1981, S.13 f., sowie in Zhongguo Fazhi Bao, 25.12.1981.
- 32a) Vgl. NNA, 17.12.81, zit.n.SWB, 23.12.81.
- 32b) Vgl. NNA, 7.12.1981, zit. nach SWB, 8.12.1981.
- 33) Vgl. SZ, 9.12.1981; Financial Times, 9.12.1981.
- 34) Vgl. NEA, 21.12.1981.
- 35) Vgl. NNA, 7.12.1981, zit. nach SWB, 8.12.1981.
- 36) Vgl. auch im folgenden XNA, 7.12.1981, sowie für die englische Übersetzung des Gesetzes NNA, 16.12.1981, zit. nach SWB, 30.12.1981. Vgl. ferner die in diesem Heft unter dem Titel: Die Magna Charta des chinesischen Binnenwirtschaftsrechts: Das neue "Gesetz über Wirtschaftsverträge" vorgelegte deutsche Übersetzung von Oskar Weggel.
- 37) Vgl. auch im folgenden XNA, 7.12.1981.
- 38) Vgl. NNA, 12.12.1981, zit. nach SWB, 24.12.1981.
- 39) Vgl. XNA, 7.12.1981.
- 40) Vgl. BMB, 27.11.1981.
- 41) Vgl. NNA, 2.12.1981, zit. nach SWB, 8.12.1981.
- 42) Vgl. ebenda.
- 43) Vgl. David Bonavia, Lure of a Golden Age, in: FEER, Dec.18, 1981, S.9.
- 44) Vgl. JT, 28.11.1981.
- 45) Vgl. NNA, 14.12.1981, zit. nach SWB, 24.12.1981.
- 46) Vgl. NNA, 15.12.1981, zit. nach SWB, 24.12.1981.
- 47) Vgl. XNA, 15.12.1981.
- 48) Vgl. NNA, 13.12.1981, zit. nach SWB, 14.12.1981.

全国人民代表大会常务委员会委员长令

第十二号

中华人民共和国第五届全国人民代表大会第四次会议于1981年12月13日通过了《中华人民共和国合同法》，现予公布，自1982年7月1日起施行。

中华人民共和国全国人民代表大会常务委员会委员长 叶剑英

1981年12月13日

中华人民共和国合同法

(一九八一年十二月十三日第五届全国人民代表大会第四次会议通过)

Die Magna Charta des chinesischen Binnenwirtschaftsrechts:

Das neue "Gesetz über Wirtschaftsverträge"

übersetzt und mit einer kurzen Anmerkung versehen von Oskar Weggel

A. Das Gesetz über Wirtschaftsverträge (fortan WVe) beschlossen am 13.12.1981 bei der 4.Tagung des V.Nationalen Volkskongresses

Gliederung:

- Kap.I: Allgemeine Vorschriften (§§1-8)
- Kap.II: Abschluß und Erfüllung von WVen (§§9-26)
- Kap.III: Änderung und Aufhebung von WVen (§§27-31)
- Kap.IV: Verantwortlichkeit beim Bruch von WVen (§§32-47)
- Kap.V: Schlichtung und Arbitrage bei Streitigkeiten über WVe (§§48-50)
- Kap.VI: Die Überwachung von WVen (§§51-53)
- Kap.VII: Ergänzende Vorschriften (§§54-57)

Kap.I: Allgemeine Vorschriften

第一章 总则

§1

Das vorliegende Gesetz wurde zum Schutz der legalen Rechte und Interessen der Parteien eines Wirtschaftsvertrags, zur Aufrechterhaltung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Ordnung, zur Mehrung des wirtschaftlichen Nutzens, zur Vollzugssicherung für die staatlichen Wirtschaftspläne und zum Zweck der Förderung der sozialistischen Modernisierung erlassen.

第一条 为了保护经济合同当事人的合法权益,维护社会经济秩序,提高经济效益,保证国家计划的执行,促进社会主义现代化建设的发展,特制定本法。

§2

Wirtschaftsverträge sind Abkommen zwischen juristischen Personen, durch die ein wirtschaftliches Ziel verwirklicht und die gegenseitigen Rechte und Pflichten genau festgelegt werden sollen.

第二条 经济合同是法人之间为实现一定经济目的,明确相互权利义务关系的协议。

§3

WVe bedürfen der Schriftform, es sei denn, daß es sich um Augenblicksgeschäfte handelt. Soweit die Parteien darüber Einvernehmen erzielen, sind auch Dokumente über die Änderung des Vertrags, Telegramme und graphische Darstellungen Bestandteile des Vertrags.

第三条 经济合同,除即时清结者外,应当采用书面形式。当事人协商同意的有关修改合同的文书、电报和图表,也是合同的组成部分。

§4

Beim Abschluß von WVen sind die staatlichen Gesetze einzuhalten und die Anforderungen der staatlichen Politik sowie der staatlichen Wirtschaftspläne zu berücksichtigen. Keiner Einheit und keiner Einzelperson ist es gestattet, unter Ausnutzung

von Verträgen Gesetzesverstöße zu begehen, die Wirtschaftsordnung zu stören, die staatlichen Pläne zu beeinträchtigen, den Interessen des Staats und den Interessen der Öffentlichkeit zu schaden oder aber unrechtmäßige Einkünfte zu beziehen.

§5 Beim Abschluß von Wirtschaftsverträgen sind die Grundsätze der Gleichheit, der Gegenseitigkeit, der Einmütigkeit (durch Verhandlungen) und der Preis-Leistungs-(Gerechtigkeit) gründlich zu beachten. Keine Partei darf der anderen ihren Willen aufzwingen und ebensowenig darf sich keine Einheit und keine Einzelperson rechtswidrig einmischen.

§6 Ein legal geschlossener WV besitzt bindende Kraft; die Parteien haben ihre vertraglich festgelegten Pflichten voll zu erfüllen; keine Seite darf von sich aus Änderungen vornehmen oder sich vom Vertrag lossagen.

§7 WVe sind nichtig:

1. soweit sie gegen Gesetze, gegen die staatliche Politik oder gegen Wirtschaftspläne verstoßen;
2. soweit sie durch Täuschung, Drohung oder auf ähnliche Weise zustande gekommen sind;
3. soweit ein Vertreter beim Vertragsschluß seine Vollmacht überschreitet oder soweit er im Namen des Vertretenen mit sich selbst oder aber mit seinen eigenen Vertretern Verträge abschließt;
4. soweit die Interessen des Staates oder aber die Interessen der Öffentlichkeit verletzt werden.

Nichtige WVe besitzen von Anfang an keine bindende Wirkung. Wird festgestellt, daß ein WV teilweise nichtig ist, so bleibt der übrige Teil wirksam, falls (die Teilnichtigkeit) nicht den anderen Teil in Mitleidenschaft zieht.

Das Recht zur Feststellung der Nichtigkeit liegt bei der Behörde, die den Vertrag überwacht, und bei den Volksgerichten.

§8 Das vorliegende Gesetz findet Anwendung auf Kauf, Projektterrichtung, Verarbeitung, Spedition, Elektrizitätsversorgung, Lagerhaltung, Nutzung, Kredit, Sachversicherung, wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit und andere Verträge wirtschaftlicher Art.

Kap.II.: Abschluß und Erfüllung von WVen

§9 Der WV ist zustande gekommen, sobald die beiden Parteien auf legale Weise über die wesentlichen Punkte Einmütigkeit erzielt haben.

§10 Wird ein WV in Vertretung abgeschlossen, so entstehen direkte Rechte und Pflichten für die vertretene Einheit nur dann, wenn der Vertreter eine Vollmacht der betreffenden Einheit besitzt und wenn er innerhalb der Vertretungsmacht mit dem Namen der vertretenen Einheit unterschrieben hat.

§11 Beim wirtschaftlichen Umgang mit Waren und Einzelheiten, die einem imperativen (1) Staatsplan zugehören, sind die WVe nach Maßgabe der vom Staat festgelegten Ziele (wörtlich "Standards") zu gestalten. Kann darüber zwischen den beiden Parteien keine Einigkeit erzielt werden, so sind die für beide Parteien zuständigen übergeordneten Planungsbehörden einzuschalten. Beim wirtschaftlichen Umgang mit Waren und Einzelheiten, die einem imperativen Staatsplan zugehören, sind die WVe entsprechend den vom Staat festgelegten Zielen und der tatsächlichen Lage zu gestalten, in der sich die in Betracht stehende Einheit befindet.

§12 Ein WV soll folgende Hauptpunkte enthalten:

1. Zweckbestimmung (Hinweise auf Waren, Dienstleistungen, Projekte usw.);
2. Quantität und Qualität;
3. Preise oder Entgelte;
4. Zeit, Ort sowie Art und Weise der Erfüllung;
5. Vertragsverletzungsfolgen.

Einzelpunkte, die im Gesetz festgelegt oder aufgrund des besonderen Charakters des WV unentbehrlich sind, sowie Einzelpunkte, deren Festlegung von einer Partei gewünscht wird, sind gleichfalls Hauptpunkte des WV.

§13 Falls der WV eine Erfüllungspflicht in Geld vorsieht, so sind für die Berechnung und Zahlung Renminbi zugrunde zu legen, es sei denn, daß das Gesetz eine andere Regelung trifft.

Zahlungen erfolgen über Bankkonten, es sei denn, daß der Staat bei der Erfüllung von Vertragspflichten Bargeld zuläßt.

§14 Jede der Parteien kann der anderen einen Vorschuß einräumen. Nach Vertragserfüllung ist der Vorschuß entweder zurückzuzahlen oder auf den Preis anzurechnen.

第四条 订立经济合同, 必须遵守国家的法律, 必须符合国家和计划的要求。任何单位和个人不得利用合同进行违法活动, 扰乱经济秩序, 破坏国家计划, 损害国家利益和社会公共利益, 牟取非法收入。

第五条 订立经济合同, 必须贯彻平等互利、协商一致、等价有偿的原则。任何一方不得把自己的意志强加给对方, 任何单位和个人不得非法干预。

第六条 经济合同依法成立, 即具有法律约束力, 当事人必须全面履行合同规定的义务, 任何一方不得擅自变更或解除合同。

第七条 下列经济合同为无效:

- 一、违反法律和国家政策、计划的合同;
- 二、采取欺诈、胁迫等手段所签订的合同;
- 三、代理人超越代理权限签订的合同或以被代理人的名义同自己或者同自己所代理的其他人签订的合同;

四、违反国家利益或社会公共利益的经济合同。

无效的经济合同, 从订立的时候起, 就没有法律约束力。确认经济合同部分无效的, 如果不影响其余部分的效力, 其余部分仍然有效。

无效经济合同的确认权, 归合同管理机关和人民法院。

第八条 购销、建设工程承包、加工承揽、货物运输、供用电、仓储保管、财产租赁、借款、财产保险、科技协作以及其他经济合同, 均适用本法的规定。

第二章 经济合同的订立和履行

第九条 当事人双方依法就经济合同的主要条款经过协商一致, 经济合同就成立。

第十条 代订经济合同, 必须事先取得委托单位的委托证明, 并根据授权范围以委托单位的名义签订, 才对委托单位直接产生权利和义务。

第十一条 属于国家指令性计划产品和项目的经济往来, 必须按国家下达的指标签订经济合同; 如果在签订时不能达成一致意见, 由双方上级计划主管机关处理。属于国家指导性计划产品和项目的经济往来, 参照国家下达的指标, 结合本单位的实际情况签订经济合同。

第十二条 经济合同应具备以下主要条款:

- 一、标的 (指货物、劳务、工程项目等);
- 二、数量和质量;
- 三、价款或者酬金;
- 四、履行的期限、地点和方式;
- 五、违约责任。

根据法律规定的或按经济合同性质必须具备的条款, 以及当事人一方要求必须规定的条款, 也是经济合同的主要条款。

第十三条 经济合同用货币履行义务时, 除法律另有规定的以外, 必须用人民币计算和支付。除国家允许使用现金履行义务的以外, 必须通过银行转帐结算。

第十四条 当事人一方可向对方预付定金。经济合同履行后, 定金应当收回, 或者抵作价款。

Falls die den Vorschuß gewährende Partei ihren Vertrag nicht erfüllt, hat sie kein Recht auf Rückforderung des Vorschusses. Falls der Vorschußempfänger seinen Vertrag nicht erfüllt, hat er das Doppelte der Vorschußsumme zurückzuzahlen.

§15
Verlangt eine der WV-Parteien eine Sicherung, so kann diese durch eine Einheitsleistung gegeben werden. Die Sicherungsgewährende Einheit ist Garantie dafür, daß die betreffende Partei den Vertrag erfüllt. Erfüllt sie nicht, so trägt die Sicherungsgewährende Einheit gemeinsam (mit ihr) den Schaden.

§16
Wird die Nichtigkeit eines WV festgestellt, so hat die betreffende Partei alle Gegenstände, die sie aufgrund des WV erhalten hat, der Gegenseite zurückzugeben. Diejenige Partei, die den Fehler begangen hat, muß der Gegenpartei allen entstandenen Schaden ersetzen; falls beide Seiten den Fehler begangen haben, so trägt jede Seite selbst den entstandenen Schaden.

Haben beide Parteien einen WV in dem Wissen abgeschlossen, daß er staatliche Interessen oder die Interessen der Öffentlichkeit verletzt, so sind die Gegenstände, die beide Seiten entweder schon an sich gebracht oder bestellt haben, einzuziehen und der Staatskasse zu überantworten. Hat nur eine Partei vorsätzlich gehandelt, so hat sie alle Gegenstände, die sie von der Gegenpartei erhalten hat, an diese zurückzugeben. Soweit die nicht vorsätzlich handelnde Partei von der Gegenseite bereits Gegenstände erhalten oder bestellt hat, sind diese an die Staatskasse zu überantworten.

§17
Bei Kaufverträgen (2) (dazu gehören Lieferungs-, Ankaufs-, Zukunftskaufs-, kombinierte Kaufs- und Verkaufs- sowie Kooperations- und Moderierungsverträge etc.) sind die Warenmenge, die Warenqualität, die Verpackungsqualität, der Warenpreis und die Übergabefrist nach folgenden Bestimmungen festzulegen:

1. Die Warenmenge ist nach Maßgabe der vom Staat und den vorgesetzten zuständigen Abteilungen genehmigten Pläne zu vereinbaren. Gibt es keine solchen Pläne, so ist (die Quantität) zwischen Lieferer und Besteller auszuhandeln. Die Berechnungsmaßstäbe für die Warenmenge bestimmen sich nach den staatlich oder von der vorgesetzten zusätzlichen Abteilung festgelegten Regelungen; sind keine solche Regelungen vorhanden, so sind (die Berechnungsmaßstäbe) durch den Lieferer und den Besteller auszuhandeln.
2. Waren- und Verpackungsqualität sind, falls es staatliche oder kaufmännische (3) Normen gibt, nach diesen festzulegen; sind keine solchen Maßstäbe vorhanden, so sind von den zuständigen Abteilungen erforderlichenfalls auch die von beiden Parteien ausgehandelten Maßstäbe zugrunde zu legen.
Der Lieferer ist für die Waren- und Verpackungsqualität verantwortlich; er hat die zur Überprüfung erforderlichen technischen Unterlagen oder Muster zur Verfügung zu stellen.
Die Methoden für die Überprüfung der Warenqualität und die Methoden der hygienischen Prüfung bestimmen sich nach den vom Staatsrat genehmigten Regelungen; mangels solcher Regelungen sind sie durch Übereinkunft beider Parteien festzulegen.
3. Der Warenpreis ist nach den von den zuständigen Preisabteilungen aller Ebenen festgelegten (gebundenen) Preisen (und zwar sowohl den festen als auch den beweglichen (4) Preisen) zu vereinbaren. Falls Verhandlungspreise politisch erlaubt sind, ist der Preis durch die Parteien auszuhandeln.
Falls sich bei (Warengruppen mit) staatlich gebundenen Preisen innerhalb der vertraglich vereinbarten Auslieferungsfrist eine staatliche Preisberichtigung ergibt, so bestimmt sich der Preis nach dem Zeitpunkt der Auslieferung. Erfolgt die Übergabe verspätet, so ist bei Preisanstieg der ursprüngliche Preis, bei Preisabfall dagegen der neue Preis maßgebend. Erfolgt die Abholung oder aber die Zahlung verspätet, so ist bei Preisanstieg der neue Preis, bei Preisabfall aber der ursprüngliche Preis maßgebend. Bei beweglichen Preisen und bei ausgehandelten Preisen sind die vertraglich vereinbarten Preise maßgeblich.
4. Was die Auslieferungs- (und Abhol-)Fristen anbelangt, so sind die im Vertrag getroffenen Festlegungen maßgebend. Wünscht eine Partei eine vorgezogene oder eine spätere Auslieferung/Abholung, so ist darüber im voraus eine Vereinbarung zu treffen und dann entsprechend zu verfahren.

§18
Projekterrichtungsverträge (5) sind in Übereinstimmung mit den staatlichen Verfahrensvorschriften und den vom Staat genehmigten Investbauplänen, der Planaufgabenbeschreibung und anderen Dokumenten abzuschließen.
Projekterrichtungsverträge, die sich auf Ortsbesichtigung, auf Bauzeichnungen, Errichtung und Montage beziehen, können entweder zwischen einem Generalauftragnehmer (wörtlich: "Generalauftragseinheit") und dem Bauherren (wörtlich: "der bauenden Einheit") oder aber zwischen mehreren Auftragnehmern und dem Bauherren in jeweils getrennten Verträgen geschlossen werden.

In die Verträge über Ortsbesichtigung und Bauzeichnungen sind die Fristen für die von beiden Seiten zu beschaffenden Grunddaten für die Ortsbesichtigung und für die Bauzeichnungen sowie Entwurfsdokumente (einschl. der Kostenvoranschläge) aufzunehmen, ferner die Qualitätserfordernisse für die Bau-

geliefert werden. Die Partei, die den Vorschuß gewährt, hat kein Recht auf Rückforderung des Vorschusses. Falls der Vorschußempfänger seinen Vertrag nicht erfüllt, hat er das Doppelte der Vorschußsumme zurückzuzahlen.

第十五条 经济合同当事人一方要求保证的,可由保证单位担保。保证单位是保证当事人一方履行合同的保证人。被保证的当事人不履行合同的,由保证单位连带承担赔偿责任。

第十六条 经济合同被确认无效后,当事人依据该合同所取得的财产,应退还给对方。有过错的一方应赔偿对方因此所受的损失;如果双方都有过错,各自承担相应的责任。

违反国家利益或社会公共利益的合同,如果双方都是故意的,应追缴双方已经取得或者约定取得的财产,收归国库所有。如果只有一方是故意的,故意的一方应将从对方取得的财产返回对方;非故意的一方已经从对方取得或约定取得的财产,应收归国库所有。

第十七条 购销合同(包括供应、采购、订购、购销结合及协作、调剂等合同)中产品数量、产品质量和包装质量、产品价格和交货期限按以下规定执行:

一、产品数量,按国家和上级主管部门批准的计划签订;没有国家和主管部门批准计划的,由供需双方协商签订。产品数量的计量方法,按国家的规定或主管部门的规定执行;没有国家和主管部门规定的,按供需双方商定的方法执行。

二、产品质量和包装质量,有国家标准或专业标准的,按国家标准或专业标准签订;无国家标准或专业标准的,按主管部门标准签订;当事人有特殊要求的,由双方协商签订。

供方必须对产品的质量和包装质量负责,提供用以验收的必要的技术资料或试样。

产品质量的验收、检验方法,根据国务院批准的有关规定执行,没有规定的由当事人双方协商确定。

三、产品的价格,按照各级物价主管部门规定的价格(包括国家订价、浮动价)签订。政策上允许议价的,价格由当事人协商议定。

执行国家订价的,在合同规定的交付期限内国家价格调整时,按交付时的价格计价。逾期交货的,遇价格上涨时,按原价格执行;价格下降时,按新价格执行。逾期提货或者逾期付款的,遇价格上涨时,按新价格执行;价格下降时,按原价格执行。执行浮动价、议价的,按合同规定的价格执行。

四、交(提)货期限要按照合同规定履行。任何一方要求提前或延期交(提)货,应在事先达成协议,并按协议执行。

第十八条 建设工程承包合同,必须根据国家规定的程序和国家批准的投资计划、计划任务书等文件签订。

建设工程承包,包括勘察、设计、建筑、安装,可以由一个总包单位与建设单位签订总包合同,也可以由几个承包单位与建设单位分别签订合同。

勘察、设计合同中,应规定双方提交勘察、设计基础资料、设计文件(包括概预算)的时间,设计的质量要求以及其他协作条件等条款。

Verpackungsäußere, auf die Warensorten, Mengen und Qualitäten hin zu überprüfen; stellt er fest, daß die einzulagernden Güter nicht vertragsgemäß sind, so hat er dies dem Einlagerer rechtzeitig mitzuteilen. Falls es sich (erst) nach Prüfung und Annahme herausstellt, daß Warensorten, Mengen und Qualitäten nicht vertragsgemäß sind, so trifft die Verantwortung für den Schadenersatz den Lagerhalter.

Der Einlagerer hat dem Lagerhalter die erforderlichen Unterlagen für die Warenprüfung zu überreichen, widrigenfalls der Lagerhalter keinen Schadenersatz dafür zu leisten hat, daß die Warensorten, die Mengen und die Qualitäten nicht vertragsgemäß sind.

§23

Nutzungsverträge (8) müssen klare Bestimmungen über die Bezeichnungen, Anzahl und Verwendung, ferner über die Nutzungszeit, das Nutzungsentgelt, den Zeitpunkt für die Zahlung des Entgelts, über die Pflege- und Unterhaltspflichten während des Nutzungszeitraums sowie über Vertragsstrafen etc. enthalten.

Der Überlasser hat nach Maßgabe der im Vertrag festgelegten Zeiträume und Standards den Nutzungsgegenstand dem Nutzer zum Gebrauch zu überlassen. Überträgt der Überlasser das Eigentum an dem Nutzungsgegenstand an einen Dritten, so bleibt der Nutzungsvertrag gegenüber dem neuen Eigentümer in Kraft.

Der Nutzer kann, falls (seine) Arbeit dies erforderlich macht, den Nutzungsgegenstand einem Dritten zum Gebrauch überlassen, muß dazu aber vorher die Genehmigung des Überlassers einholen.

Was die Standards für das Nutzungsentgelt anbelangt, so ist, falls eine vom Staat erlassene einheitliche Regelung vorliegt, diese Regelung zugrunde zu legen; ist keine solche Regelung vorhanden, so treffen die beiden Parteien eine Vereinbarung.

§24

Kreditverträge sind aufgrund der staatlich genehmigten Kreditpläne und der einschlägigen Regelungen zu schließen. Die Verträge müssen klare Bestimmungen über die Darlehenssumme, ihre Verwendung, den Darlehenszeitraum, die Zinsen, die Abrechnungsmethoden, die Vertragsstrafen etc. enthalten.

Darlehenszinsen werden vom Staat festgelegt und von der Chinesischen Volksbank einheitlich überwacht.

§25

Sachversicherungsverträge werden in Form einer Versicherungspolice oder eines Versicherungszertifikats abgeschlossen.

Versicherungsverträge müssen klare Bestimmungen über den Versicherungsgegenstand (9), den Versicherungsort (bzw. Transportmittel und Fahrtroute), Versicherungshöhe, Versicherungsverantwortung, Verantwortlichkeitsbefreiung, Ersetzungsmethoden, Prämienzahlungsmethoden sowie über Beginn und Beendigung der Versicherung etc. enthalten.

Der Versicherte hat für die Sicherheit der versicherten Gegenstände zu sorgen. Der Versicherer kann über die Sicherheit der versicherten Gegenstände Nachprüfungen anstellen. Entdeckt er (dabei) Unsicherheitselemente, so hat er dies dem Versicherten rechtzeitig mitzuteilen und diese Elemente auszuschalten.

Falls Schäden an der versicherten Sache durch einen Dritten zu ersetzen sind, so kann der Versicherer auf Verlangen des Versicherten den Schadenersatz nach Maßgabe der Vertragsbestimmungen ersetzen; doch hat der Versicherte (dann) seinen Ersatzanspruch an den Versicherer zu übertragen und mit diesem außerdem bei der Geltendmachung des Ersatzanspruchs gegen den Dritten zusammenzuarbeiten.

§26

Verträge über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit (dazu gehören wissenschaftliche Forschung, Versuchsproduktion, Popularisierung von Ergebnissen, Technologietransfer und Technologie-Umfragedienste) sind aufgrund der Pläne der übergeordneten zuständigen Abteilungen oder (anderer) zuständiger Abteilungen abzuschließen; sind keine Pläne vorhanden, so haben die beiden Parteien hierzu Vereinbarungen zu treffen.

Verträge über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit müssen klare Bestimmungen über die Einzelheiten der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit, über die technischen und wirtschaftlichen Erfordernisse, über die Vorgehensweise, über die Methoden der Zusammenarbeit, über die Berechnung der Kosten und Materialien, über Honorare, Vertragsstrafen etc. enthalten.

Kap. III: Änderung oder Aufhebung von WVen

§27

Tritt eine der nachfolgenden Umstände ein, so kann ein WV geändert oder aufgehoben werden:

1. wenn beide Parteien sich einig sind und falls (dadurch) die Interessen des Staates nicht geschädigt und die Durchführung der staatlichen Pläne nicht beeinträchtigt wird;

Quantität und Qualität, für die Lagerung der Waren, wenn die Lagerung der Waren mit dem Vertrag nicht übereinstimmt, sollte rechtzeitig mitgeteilt werden. Falls es sich (erst) nach Prüfung und Annahme herausstellt, daß die Warensorten, Mengen und Qualitäten nicht vertragsgemäß sind, so trifft die Verantwortung für den Schadenersatz den Lagerhalter.

Die Lagerhalter sollten die erforderlichen Unterlagen für die Warenprüfung bereitstellen, andernfalls sind die Lagerhalter für den Schadenersatz verantwortlich, wenn die Warensorten, Mengen und Qualitäten nicht vertragsgemäß sind.

第二十三条 财产租赁合同, 应明确规定租赁财产的名称、数量、用途、租赁期限、租金和租金交纳期限、租赁期间财产维修保养的责任、违约责任等条款。

出租方应按照合同规定时间和标准, 将出租的财产交给承租方使用。如果出租方将财产所有权转移给第三方时, 租赁合同对财产新的所有方继续有效。

承租方因工作需要, 可以把租赁物转让给第三方承租使用, 但必须先征得出租方的同意。

租金的标准, 国家有统一规定的, 按统一规定签订; 没有统一规定的, 由当事人双方协商议定。

第二十四条 借款合同, 根据国家批准的信贷计划和有关规定签订。合同中, 应明确规定贷款的数额、用途、期限、利率、结算办法和违约责任等条款。

贷款利率由国家规定, 中国人民银行统一管理。

第二十五条 财产保险合同, 采用保险单或保险凭证的形式签订。

保险合同中, 应明确规定保险标的、座落地点 (或运输工具及航程)、保险金额、保险责任、除外责任、赔偿办法、保险费交付办法以及保险起迄期限等条款。

投保方应当维护被保险财产的安全。保险方可以对被保险财产的安全情况进行检查, 如发现不安全因素, 应及时通知投保方加以消除。

被保险财产的损失, 应由第三人负责赔偿的, 如果投保方向保险方提出要求, 保险方可以按合同规定先予赔偿, 但投保方必须将追偿权转让给保险方, 并协助保险方向第三者追偿。

第二十六条 科技协作合同 (包括科研、试制、成果推广、技术转让、技术咨询服务等) 根据上级主管部门或有关部门的计划签订; 没有计划的, 由当事人双方协商签订。

科技协作合同中, 应明确规定科技协作的项目、技术经济要求、进度、协作方式、经费和物资核算、报酬、违约责任等条款。

第三章 经济合同的变更和解除

第二十七条 凡发生下列情况之一者, 允许变更或解除经济合同:

- 一、当事人双方经过协商同意, 并且不因此损害国家利益和影响国家计划的执行;

2. wenn der Staatsplan, auf dem der WV beruht, geändert oder aufgehoben wird;
3. falls eine Partei wegen Schließung, Produktionsstillegung oder Produktionsumstellung den WV de facto nicht mehr erfüllen kann;
4. falls infolge höherer Gewalt oder infolge eines von der betreffenden Partei nicht zu verantwortenden unwiderstehlichen Ereignisses (10) der WV nicht erfüllt werden kann;
5. falls eine Partei vertragsbrüchig und dadurch die Erfüllung des WV hin-fällig wird.

Wünscht eine Partei die Änderung oder Aufhebung des WV, so hat sie dies der Gegenseite rechtzeitig mitzuteilen. Erleidet eine Partei aufgrund der Änderung oder der Aufhebung des WV einen Schaden, so hat die dafür verantwortliche Partei Schadenersatz zu leisten, es sei denn, daß gesetzlich eine Befreiung von der Verantwortlichkeit vorgesehen ist.

Falls eine Partei fusioniert oder sich aufspaltet, so haben die nach der Änderung (aufauchenden) Parteien die Pflicht zur ganzen oder teilweisen Erfüllung des Vertrags und erlangen (gleichzeitig) die sich (aus dem Vertrag) ergebenden Rechte.

§28

Die (einseitige) Mitteilung oder (die beidseitige) Einigung über die Änderung oder Aufhebung des WV hat in schriftlicher Form zu erfolgen (wozu auch Dokumente, Telegramme usw. zählen). Solange keine Einigung zustande kommt, gilt der ursprüngliche WV weiter.

§29

Falls es um Änderung oder Aufhebung eines WV geht, der Waren und Einzelheiten betrifft, die in einem staatlichen Plan imperativ (geregelt sind), so ist vor Abschluß dieser (Änderungs/Aufhebungs-)Abmachung die Genehmigung der zuständigen Fachabteilung einzuholen, die den betreffenden Plan erlassen hat.

§30

Vorschläge und Erwidernungen zur Änderung oder Aufhebung eines WV sind innerhalb der von beiden Parteien vereinbarten Frist oder aber innerhalb der von der zuständigen Fachabteilung festgelegten Frist vorzubringen.

§31

Ein (bereits) abgeschlossener Vertrag wird durch den Wechsel einer Partei (11) oder eines gesetzlichen Vertreters nicht geändert oder aufgehoben.

Kap. IV: Verantwortlichkeit beim Bruch von WVen

§32

Begeht eine Partei einen Fehler und kann infolgedessen der WV nicht oder nicht vollständig erfüllt werden, so ist die Verantwortung für die Vertragsverletzung von derjenigen Partei zu tragen, die den Fehler begangen hat. Haben beide Parteien Fehler begangen, so ist die Verantwortung für die Vertragsverletzung, den Umständen entsprechend, von beiden Seiten jeweils selbst zu tragen.

Hat eine Einzelperson direkte Verantwortung für einen schweren Vorfall oder für ernste Schäden zu tragen, die durch Fehler, Amtsverletzungen oder durch ein anderes gesetzwidriges Verhalten verursacht worden sind, so ist auf wirtschaftliche und administrative bis hin zur strafrechtlichen Verantwortung zu untersuchen.

§33

Kann ein WV wegen des Fehlers eines übergeordneten Führungs- oder eines Fachorgans nicht oder nicht vollständig erfüllt werden, so hat das übergeordnete Führungs- bzw. das Fachorgan die Verantwortung zu tragen. Zuerst hat der Vertragsverletzer (12) nach den Regelungen der Gegenseite Vertragsstrafe oder Schadenersatz zu leisten; erst dann hat das die Verantwortung tragende übergeordnete Führungs- oder aber Fachorgan (die Sache) zu regeln.

§34

Falls eine Partei infolge höherer Gewalt den WV nicht erfüllen kann, so hat sie die Gegenseite rechtzeitig darüber in Kenntnis zu setzen, warum sie nicht erfüllen kann oder warum sie die Erfüllung hinausschieben muß oder warum sie nur teilweise erfüllen kann. Falls die Partei von der zuständigen Fachbehörde ein (entsprechendes) Zertifikat erhält, so kann sie die Erfüllung hinausschieben, kann nur teilweise erfüllen oder braucht nicht zu erfüllen und hat dann, je nach den Umständen, entweder überhaupt keine oder nur eine partielle Verantwortung zu tragen.

§35

Bricht eine Partei einen WV, so hat sie an die Gegenseite eine Vertragsstrafe zu leisten. Falls der durch den Vertragsbruch der Gegenseite erwachsene Schaden (die Summe der) Vertragsstrafe überschreitet, ist zusätzlich noch Schadenersatz in Höhe des von der Vertragsstrafe nicht gedeckten Teils zu leisten. Verlangt die Gegenseite die Fortsetzung der Vertragserfüllung, so ist dem stattzugeben.

§36

(Wirtschafts-)Betriebe haben ihre Vertragsstrafe- und Schadenersatzbeträge aus dem Grundfonds, den betrieblichen Rücklagen oder aber dem "Yingkui baogan"-Anteil (13) zu zahlen und dürfen sie nicht den Selbstkosten zuschla-

二、订立经济合同所依据的国家计划被修改或取消;

三、当事人一方由于关闭、停产、转产而确实无法履行经济合同;

四、由于不可抗力或由于一方当事人虽无过失但无法防止的外因,致使经济合同无法履行;

五、由于一方违约,使经济合同履行成为不必要。

当事人一方要求变更或解除经济合同时,应及时通知对方。因变更或解除经济合同使一方遭受损失的,除依法可以免除责任的外,应由责任方负责赔偿。

当事人一方发生合并、分立时,由变更后的当事人承担或分别承担履行合同的义务和享受应有的权利。

第二十八条 变更或解除经济合同的通知或协议,应当采取书面形式(包括文书、电报等)。协议未达成之前,原经济合同仍然有效。

第二十九条 经济合同的变更或解除如涉及国家指令性计划产品或项目,在签订协议前应报下达该计划的业务主管部门批准

第三十条 变更或解除经济合同的建议和答复,在双方协定的期限内或有关业务主管部门规定的期限内提出。

第三十一条 经济合同订立后,不得因承办人或法定代表人的变动而变更或解除。

第四章 违反经济合同的责任

第三十二条 由于当事人一方的过错,造成经济合同不能履行或者不能完全履行,由有过错的一方承担违约责任;如属双方的过错,根据实际情况,由双方分别承担各自应负的违约责任。

对由于失职、渎职或其它违法行为造成重大事故或严重损失的直接责任者个人,应追究经济、行政责任直至刑事责任。

第三十五条 由于上级领导机关或业务主管机关的过错,造成经济合同不能履行或者不能完全履行的,上级领导机关或业务主管机关应承担违约责任。应先由违约方按规定向对方赔偿违约金或赔偿金,再由应负责任的上级领导机关或业务主管机关负责处理。

第三十四条 当事人一方由于不可抗力的原因不能履行经济合同时,应及时向对方通报不能履行或者需要延期履行、部分履行经济合同的理由。在取得有关主管机关证明以后,允许延期履行、部分履行或者不履行,并可根据情况部分或全部免于承担违约责任。

第三十五条 当事人一方违反经济合同时,应向对方支付违约金。如果由于违约已给对方造成的损失超过违约金的,还应进行赔偿,补偿违约金不足的部分。对方要求继续履行合同的,应继续履行。

第三十六条 违约金、赔偿金,企业应从企业基金、利润留成或盈亏包干分成中开支,不得计入成

gen. Verwaltungs- und Unternehmenseinheiten (14) haben (diese Beträge) aus den restlichen Haushaltsmitteln ihres "Yusuan baogan" (15) zu zahlen.

§37

Vertragsstrafe und Schadenersatz sind innerhalb von 10 Tagen nach Klärung der Verantwortung zu leisten, widrigenfalls sie wie verspätete Zahlungen zu behandeln sind. Keine Seite darf von sich aus Gegenstände einbehalten oder Gelder abziehen, um sie als Pfand zu nehmen.

§38

Verantwortlichkeit beim Bruch von Kaufverträgen:

I. Verantwortlichkeit des Lieferers

1. Falls das Warensortiment, die Warenbeschaffenheit, Qualität und Verpackung nicht vertragsgemäß oder falls die Waren nicht zum vertragsgemäßen Zeitpunkt geliefert werden, so ist Vertragsstrafe und Schadenersatz zu leisten.

2. Falls die Ware an einen falschen Ort oder an eine falsche Einheit/Person geliefert wird, so hat der Lieferer sie nicht nur an den vertragsgemäß vorgesehenen Ort und an die betreffende Einheit/Person (weiter) zu transportieren, sondern überdies die daraus entstehenden Transport- und weiteren Kosten zu tragen; kommt es zu einer verspäteten Auslieferung, so ist für den Verzug Vertragsstrafe zu zahlen.

II. Verantwortlichkeit des Bestellers:

1. Falls der Besteller zwischendurch Waren zurückgehen läßt, hat er Vertragsstrafe und Schadenersatz zu leisten.

2. Falls zum vertragsgemäßen Zeitpunkt eine Zahlung nicht geleistet oder eine Ware nicht abgeholt wird, so ist Vertragsstrafe und Schadenersatz zu zahlen.

3. Falls der Lieferort falsch angegeben oder aber vorübergehend geändert wurde, trägt der Besteller die daraus entstehenden Mehrkosten.

§39

Verantwortlichkeit beim Bruch von Projektierungsverträgen:

I. Verantwortlichkeit des Auftragnehmers:

1. Falls infolge qualitativer Mängel der Ortsbesichtigung und der Bauzeichnung oder falls wegen verspäteter Übergabe der Besichtigungs- und Bauzeichnungsdokumente die Arbeit verzögert und dadurch ein Schaden verursacht wurde, so hat diejenige Einheit, die die Ortsbesichtigung vorgenommen und die Bauzeichnung erstellt hat, die Zeichnung zu Ende zu bringen und sodann die Gebühren für die Ortsbesichtigung sowie für die Bauzeichnung soweit herabzusetzen oder zu erlassen, daß die (entstandenen) Verluste wettgemacht werden.

2. Ist die Projektqualität nicht vertragsgemäß, so hat der Besteller das Recht auf befristete und unentgeltliche Reparatur, auf Neubau oder auf Umbau. Kommt es wegen der Reparatur des Neu- oder Umbaus zur verspäteten Übergabe, so ist Vertragsstrafe wegen Verzugs zu zahlen.

3. Ist die Übergabezeit nicht vertragsgemäß (eingehalten), so ist Vertragsstrafe wegen Verzugs zu leisten.

II. Verantwortlichkeit des Bestellers:

1. Falls Rohmaterialien, Ausrüstungen, Bauplatz, Geldmittel, technische Unterlagen usw. nicht innerhalb der vertraglich vereinbarten Zeit oder nicht den vertraglich festgelegten Erfordernissen entsprechend zur Verfügung gestellt werden, so hat (der Besteller) dem Auftragnehmer den Schaden zu ersetzen, der aus dem Arbeitsstillstand und aus der Umdirigierung der Arbeit entstanden ist.

2. Kommt das Projekt mitten im Bau zum Stillstand oder kommt es zu Verzögerungen, so hat (der Besteller) Maßnahmen zur Fertigstellung oder zur Geringshaltung von Schäden zu treffen und gleichzeitig dem Auftragnehmer Schadenersatz für alle Schäden und realen Auslagen zu leisten, die aus der/dem dadurch verursachten Arbeitsstilllegung, Arbeitsumdirigierung, Transportwechsel, Umleitung von Maschinen und Ausrüstungen sowie durch Lagerverluste bei Materialien und Einzelteilen entstehen.

3. Ändert der Besteller seine Pläne, unterbreitet er unzureichende Unterlagen oder versäumt er es, rechtzeitig die für die Ortsbesichtigung und für die Bauzeichnung erforderlichen Bedingungen zu schaffen, so daß dadurch entweder die Ortsbesichtigung und die Bauzeichnung von vorne begonnen werden müssen oder daß die Arbeit einzustellen ist oder daß die Bauzeichnungen überarbeitet werden müssen, so hat er dem Auftragnehmer zusätzlich die Kosten für die tatsächlich aufgewendete Zeit zu zahlen.

4. Nimmt (der Besteller) ein noch nicht abgenommenes Projekt in Betrieb und entdeckt er dann (erst) Probleme, so trägt er allein die Verantwortung.

5. Hält (der Besteller) die vertraglich vereinbarten Abnahme- oder Zahlungsfristen nicht ein, so hat er Vertragsstrafe wegen Verzugs zu leisten.

§40

Verantwortlichkeit beim Bruch von Verarbeitungsverträgen:

I. Verantwortlichkeit des Auftragnehmers:

本, 行政、事业单位应从预算包干的节余经费中开支。

第三十七条 违约金、赔偿金应在明确责任后十日内偿付, 否则按逾期付款处理。任何一方不得自行扣发货物或扣付货款来充抵。

第三十八条 违反购销合同的责任

一、供方的责任:

1、产品的品种、规格、数量、质量和包装质量不符合合同规定, 或未按合同规定日期交货, 应偿付违约金、赔偿金。

2、产品错发到货地点或接货单位(人), 除按合同规定负责运到规定的到货地点或接货单位(人)外, 并承担因此而多支付的运杂费; 如果逾期交货, 偿付逾期交货的违约金。

二、需方的责任:

1、中途退货应偿付违约金、赔偿金。
2、未按合同规定日期付款或提货, 应偿付违约金。

3、错填或临时变更到货地点, 承担由此而多支出的费用。

第三十九条 违反建设工程承包合同的责任

一、承包方的责任:

1、因勘察设计质量低劣或未按期提交勘察设计文件拖延工期造成损失, 由勘察设计单位继续完善设计, 并减收或免收勘察设计费, 直至赔偿损失。

2、工程质量不符合合同规定, 发包方有权要求限期无偿修理或者返工、改建, 经过修理或者返工、改建后, 造成逾期交付的, 承包方偿付逾期的违约金。

3、工程交付时间不符合合同规定, 偿付逾期的违约金。

二、发包方的责任:

1、未按合同规定的时间和要求提供原材料、设备、场地、资金、技术资料等, 除工程日期得予顺延外, 还应偿付承包方因此造成停工、窝工的实际损失。

2、工程中途停建、缓建, 应采取措施弥补或减少损失, 同时赔偿承包方由此而造成的停工、窝工、倒运、机械设备调迁、材料和构件积压等损失和实际费用。

3、由于变更计划, 提供的资料不准确, 或未按期提供必需的勘察、设计工作条件而造成勘察、设计的返工、停工或修改设计, 按承包方实际消耗的工作量增付费用。

4、工程未经验收, 提前使用, 发现质量问题, 自己承担责任。

5、超过合同规定日期验收或付工程款, 偿付逾期的违约金。

第四十条 违反加工承揽合同的责任

一、承揽方的责任:

1. Entstehen durch nachlässige Verwahrung von Materialien und Gegenständen, die vom Auftraggeber geliefert wurden, Schäden oder Verluste, so hat (der Auftragnehmer) dafür Schadenersatz zu leisten.

2. Wird eine vom Auftraggeber überantwortete Arbeit nicht in der vertraglich vereinbarten Qualität und Quantität geleistet, so hat (der Auftragnehmer) unentgeltlich Nachbesserung zu leisten, Fehlendes zu ergänzen oder seinen Werklohn(-Anspruch) herabzusetzen. Weist das Werk erhebliche Fehler auf, so ist darüber hinaus Schadenersatz zu leisten.

II. Verantwortlichkeit des Auftraggebers:

1. Wird Rohmaterial nicht termin-, qualitäts- oder mengengemäß an den Auftragnehmer geliefert und gerät die Arbeit dadurch in Verzug, so hat (der Auftraggeber) dafür Schadenersatz zu leisten.

2. Wird die festgelegte Frist für die Abholung der anzufertigenden oder zu reparierenden Ware überschritten, so hat (der Auftraggeber) dem Auftragnehmer die für die Verwahrung anfallenden Kosten zu erstatten.

3. Zahlt (der Auftraggeber) nicht innerhalb der vertraglich festgelegten Frist, so hat er Vertragsstrafe wegen Verzugs zu leisten.

\$41

Verantwortlichkeit für den Bruch eines Speditionsvertrags:

I. Verantwortlichkeit des Spediteurs

1. Falls die Verfrachtung nicht zu der vertraglich vereinbarten Zeit und nicht mit dem gewünschten Fahrzeug/Schiff erfolgt, hat (der Spediteur) dem Versender eine Vertragsstrafe zu zahlen.

2. Falls die Güter an einen falschen Ort oder an einen falschen Adressaten gehen, so hat sie (der Spediteur) unentgeltlich an den vertraglich vorgesehenen Ort bzw. Adressaten (weiter) zu leiten. Kommt die Ware verspätet an, so ist Vertragsstrafe wegen verspäteter Übergabe zu zahlen.

3. Falls im Verlauf des Transports eine Sache zugrunde geht, schrumpft, ihre Qualität verändert, verschmutzt oder beschädigt wird, so ist Schadenersatz für den an der Sache tatsächlich (aufgetretenen) Schaden (einschließlich der Verpackungs- und anderer diverser Transportkosten) zu leisten.

4. Falls bei Verbundtransporten eine Sache zugrunde geht, schrumpft, ihre Qualität verändert, verschmutzt oder beschädigt wird und falls die Spediteure für den Schadenersatz verantwortlich sind, so hat derjenige Spediteur, der (die Ware) auf dem letzten Teilstück (transportiert hat), den Schadenersatz zu leisten und kann dann seinerseits vom eigentlich verantwortlichen Spediteur Erstattung verlangen.

5. Unter der Bedingung, daß der Transport entsprechend den Gesetzen und den Vertragsvereinbarungen durchgeführt worden ist, braucht der Spediteur keine Vertragsstrafe zu zahlen, falls der Untergang der Sache, die Schrumpfung, die Qualitätsveränderung, die Verschmutzung oder die Beschädigung durch einen der nachfolgenden Umstände verursacht worden ist:

1. durch höhere Gewalt;
2. durch die natürliche Beschaffenheit der Sache selbst;
3. durch einen tragbaren (16) Verlust;
4. durch einen Eigenfehler des Versenders oder des Empfängers.

II. Verantwortlichkeit des Versenders:

1. Falls die im Speditionsvertrag vereinbarte Frist nicht eingehalten oder die vertragsgemäß zu übergebende Sache nicht ausgehändigt wird, ist dem Spediteur Vertragsstrafe zu zahlen.

2. Falls sich mitten unter normalen Gütern Gegenstände befinden, deren Gefährlichkeit verheimlicht oder deren wahres Gewicht falsch angegeben wurde, und falls dadurch Ketten abgerissen, Güter durch Fall beschädigt, Kräne überlastet, Explosionen ausgelöst, Korrosionen und ähnliche Unfälle verursacht werden, so trägt der Versender die Verantwortung für den Schadenersatz.

3. Falls infolge von Verpackungsmängeln die Güter aufbrechen und falls dadurch andere Güter oder Verkehrsmittel, Maschinen und Ausrüstungen verschmutzt, von Korrosion befallen oder beschädigt und Menschen verletzt oder getötet werden, so trägt (der Versender) die Verantwortung für den Schadenersatz.

4. Falls die Güter auf einer Sonderlinie des Spediteurs oder falls sie auf einer allgemeinen oder besonderen Linie in einem Hafen oder einem Bahnhof verladen werden, so hat der Versender, falls es sich bei der Entladung nach Ankunft herausstellt, daß die Güter beschädigt oder geschrumpft sind, Ersatz für die dem Empfänger entstandenen Schäden zu leisten, sofern die Fahrzeuge ordnungsgemäß versiegelt waren und sofern keine außerordentlichen Umstände vorliegen.

5. Falls die in Tankwagen transportierten Güter vom Empfänger deshalb nicht entladen werden können, weil den betreffenden Fahrzeugen keine Kennzeichnungs- und Qualitätsurkunden oder keine Laborberichte beigelegt sind, so ist der dem Spediteur (im Zusammenhang mit der) Entladung, dem Waggonzuwarten und der Lagerung entstehende Schaden zu ersetzen und außerdem Vertragsstrafe zu zahlen.

1. 由于保管不善, 致使定作方提供的材料和物品损坏、灭失的, 负责赔偿。

2. 未按合同规定的质量、数量完成定作方交付的工作, 应无偿进行修理、补足数量或者酌减报酬。如果工作成果有重大缺陷, 还应承担赔偿责任。

二、定作方的责任:

1. 未按时、按质、按量向承揽方提供原材料, 造成工作延期的, 负责赔偿损失。

2. 超过规定期限领取定作或修理的物品, 应向承揽方给付逾期保管费。

3. 超过合同规定期限付款, 偿付逾期的违约金。

第四十一条 违反货物运输合同的责任

一、承运方的责任:

1. 不按运输合同规定的时间和要求配车 (船) 发运的, 偿付托运方违约金。

2. 货物错运到货地点或接货人, 应无偿运至合同规定的到货地点或接货人。如果货物运到逾期, 偿付逾期交货的违约金。

3. 运输过程中货物灭失、短少、变质、污染、损坏, 按货物的实际损失 (包括包装费、运杂费) 赔偿。

4. 联运的货物发生灭失、短少、变质、污染、损坏应由承运方承担赔偿责任的, 由终点阶段的承运方按规定赔偿, 再由终点阶段的承运方向负有责任的其他承运方追偿。

5. 在符合法律和合同规定条件下的运输, 由于下列原因造成货物灭失、短少、变质、污染、损坏的, 承运方不承担违约责任:

- ① 不可抗力;
- ② 货物本身的自然性质;
- ③ 货物的合理损耗;
- ④ 托运方或收货方本身的过错。

二、托运方的责任:

1. 未按运输合同规定的时间和要求提供托运的货物, 偿付承运方违约金。

2. 由于在普通货物中夹带、匿报危险货物, 错报笨重货物重量等而招致吊具断裂、货物摔损、吊机倾翻、爆炸、腐蚀等事故, 承担赔偿责任。

3. 由于货物包装缺陷产生破损, 致使其他货物或运输工具、机械设备被污染腐蚀、损坏, 造成人身伤亡的, 承担赔偿责任。

4. 在托运方专用线或在港、站公用专用线、专用铁道自装的货物, 在到站卸货时, 发现货物损坏、短少, 在车辆施封完好或无异状的情况下, 应赔偿收货人的损失。

5. 罐车发运货物, 因未随车附带规格质量证明或化验报告, 造成收货方无法卸货时, 偿付承运方卸车等存费及违约金。

§42

Verantwortlichkeit beim Bruch eines Elektrizitätsversorgungsvertrags:

I. Verantwortlichkeit des Stromversorgers:

Der Stromversorger liefert Strom gemäß den staatlichen Stromlieferungsstandards und den vertraglichen Vereinbarungen - (dies stets unter Wahrung der) Sicherheit. Tritt Stromverknappung ein, so hat er dies dem Stromabnehmer im voraus mitzuteilen. Falls die Stromverknappung aus einem nicht zu rechtfertigenden Grunde eintritt oder falls der Strom aus einem Anlaß ausfällt, den der Stromversorger zu verantworten hat, so ist der dem Stromabnehmer hieraus entstehende Schaden zu ersetzen.

II. Verantwortlichkeit des Stromabnehmers:

Der Stromabnehmer hat vom Strom vertragsgemäß Gebrauch zu machen. Benötigt er wegen besonderer Umstände Strom über die vereinbarte Menge hinaus oder kann er den Strom nicht in der vertraglich vorgesehenen Zeit abnehmen, so hat er dies dem Stromversorger im voraus mitzuteilen. Falls er aus einem nicht zu rechtfertigenden Grunde Strom über die vereinbarte Menge hinaus oder aber außerhalb der vereinbarten Zeit verbraucht, hat er Vertragsstrafe zu zahlen.

Die Verantwortlichkeit für Verletzungen von Wasser- und Gasversorgungsverträgen ist entsprechend den vorliegenden Bestimmungen zu behandeln.

§43

Verantwortlichkeit beim Bruch eines Lagerhaltungsvertrags:

I. Verantwortlichkeit des Lagerhalters

1. Falls Gegenstände während der Lagerung wegen mangelnder Sorgfalt untergehen, schrumpfen, ihre Qualität verändern, verschmutzen oder beschädigt werden, so hat (der Lagerhalter) dafür Schadenersatz zu leisten. Falls (jedoch) die Beschädigung oder die Qualitätsveränderung dadurch verursacht wird, daß die Güter nicht vereinbarungsgemäß verpackt waren oder daß die geltende Einlagerungsfrist (durch den Auftraggeber) überschritten wurde, so ist kein Schadenersatz zu leisten.

2. Falls gefährliche und verderbliche Güter nicht mit der vereinbarten Sorgfalt oder aber angemessen aufbewahrt wurden und diese dadurch Schaden anrichten/nehmen, so ist Schadenersatz zu leisten.

3. Falls infolge eines vom Lagerhalter zu vertretenden (Umstands) Güter ausgelagert werden oder nicht eingelagert werden können, so hat er dem Auftraggeber die vertraglich geregelten Transportgebühren zu ersetzen und eine Vertragsstrafe zu zahlen.

4. Falls Gegenstände, die auf Verantwortung des Lagerhalters zu transportieren sind, nicht rechtzeitig ausgehändigt werden, so ist für die dem Auftraggeber durch die Verspätung entstehenden Schäden Ersatz zu leisten. Sind die Güter an einen falschen Ort gebracht worden, so hat (der Lagerhalter) außer dem unentgeltlichen (Weiter-)Transport an den vertraglich vereinbarten Güterbestimmungsort noch für die dem Auftraggeber entstandenen Schäden Ersatz zu leisten.

II. Verantwortlichkeit des Auftraggebers:

1. Leichtentzündliche, hochexplosive, giftige und ähnlich gefährliche sowie leichtverderbliche Güter sind im Vertrag (als solche) zu kennzeichnen; überdies sind die dazu erforderlichen Unterlagen auszuhändigen, widrigenfalls (der Auftraggeber) für alle entstehenden Sachschäden, Personenverletzungen und Todesfolge schadenersatzrechtlich und (17) strafrechtlich verantwortlich ist.

2. Wird eine größere Menge eingelagert als vereinbart oder werden (die Güter) verspätet abgeholt, so hat (der Auftraggeber) außer den (erhöhten) Lagerungskosten noch Vertragsstrafe zu zahlen.

§44

Verantwortlichkeit beim Bruch eines Nutzungsvertrags:

I. Verantwortlichkeit auf seiten des Nutzers:

1. Falls durch eine nicht ordnungsgemäße Nutzung, Aufbewahrung oder Pflege der vermieteten Sache ein Schaden entsteht oder die Sache untergeht, ist (der Nutzer) für die Wiederherstellung oder für Schadenersatz verantwortlich.

2. Falls eigenmächtig Räume, Ausrüstungen, Maschinen und ähnliche Gegenstände abgerissen/verändert werden, trägt (der Nutzer) die Verantwortung für die dadurch entstandenen Schäden.

3. Falls (der Nutzer) die Nutzungsgegenstände eigenmächtig einer weiteren (Person) überläßt oder falls er gegen das Gesetz handelt, hat der Überlasser das Recht, den Vertrag zu kündigen.

4. Falls der Nutzer den Nutzungsgegenstand verspätet zurückgibt, hat er außer dem zusätzlichen Nutzungsentgelt noch Vertragsstrafe zu zahlen.

II. Verantwortlichkeit des Überlassers:

1. Falls (der Überlasser) den Nutzungsgegenstand nicht zu dem vertraglich vereinbarten Zeitpunkt aushändigt, hat er Vertragsstrafe zu zahlen.

2. Falls der ausgehändigte Nutzungsgegenstand nicht die vertraglich vereinbarten Qualitäten aufweist, so trägt (der Überlasser) die Verantwortung für

第四十二条 违反供用电合同的责任

一、供电方的责任:

供电方要依照国家规定的供电标准和合同规定安全供电。因故限电, 应事先通知用电方。如无正当理由限电或由于供电方的责任断电, 应赔偿用电方由此而造成的损失。

二、用电方的责任:

用电方要根据合同规定用电。因特殊情况需要超负荷用电或不能按规定时间用电时, 应事先通知供电方。如无正当理由超负荷用电或不按规定时间用电, 应偿付违约金。

违反供用水合同、供用气合同的责任, 可参照本条规定处理。

第四十三条 违反仓储保管合同的责任

一、保管方的责任:

1、货物在储存期间, 由于保管不善而发生货物灭失、短少、变质、污染、损坏的, 负责赔偿损失。如属包装不符合合同规定或超过有效储存期而造成货物损坏、变质的, 不负赔偿责任。

2、对危险物品和易腐货物, 不按规定操作或妥善保管, 造成毁损的, 负责赔偿损失。

3、由于保管方的责任, 造成退仓或不能入库时, 应按合同规定赔偿存货方运费和支付违约金。

4、由保管方负责发运的货物, 不能按期发货, 赔偿存货方逾期交货的损失; 错发到货地点, 除按合同规定无偿运到规定的到货地点外, 并赔偿存货方因此而造成的实际损失。

二、存货方的责任:

1、易燃、易爆、有毒等危险物品和易腐物品, 必须在合同中注明, 并提供必要的资料, 否则造成货物毁损或人身伤亡, 承担赔偿责任直至刑事责任。

2、超过约定储存量储存或逾期不提时, 除交纳保管费外, 还应偿付违约金。

第四十四条 违反财产租赁合同的责任

一、承租方的责任:

1、由于使用保管或维修保养不当, 造成租用财产损坏、灭失的, 负责修复或赔偿。

2、擅自拆改房屋、设备、机具等财产, 负责赔偿由此而造成的损失。

3、擅自将租赁财产转租或进行非法活动, 出租方有权解除合同。

4、逾期不还租赁财产, 除补交租金外, 还应偿付违约金。

二、出租方的责任:

1、未按合同规定的时间提供出租财产, 应偿付违约金。

2、未按合同规定质量提供出租财产, 负责赔偿由此而造成的损失。

die daraus entstehenden Schäden.

3. Falls (der Überlasser) nicht die vertraglich vereinbarten Ausrüstungen, Ergänzungsstücke) u.dgl. zur Verfügung gestellt hat und der Nutzer den Gegenstand infolgedessen nicht fristgerecht in Gebrauch nehmen kann, so hat der Überlasser außer der dem Vertrag stückzahlmäßig entsprechenden Vervollständigung noch eine Vertragsstrafe zu zahlen.

4. Falls bei der Vermietung von Schiffen, Lastwagen und anderen Großfahrzeugen der Überlasser nicht fachmännisch handelt oder aber das Wartungspersonal Fehler begeht und dadurch eine Verspätung in der Vermietung eintritt, so ist an den Nutzer Vertragsstrafe gemäß den Vertragsvereinbarungen oder nach den entsprechenden Regelungen zu zahlen.

§45

Verantwortlichkeit beim Bruch eines Kreditvertrags:

I. Verantwortlichkeit auf seiten des Kreditgebers:

Falls die Volksbanken, die Spezialbanken oder die Kreditgenossenschaften die Darlehenssumme nicht rechtzeitig zu dem im Vertrag vereinbarten Zeit auszahlen, haben sie Vertragsstrafe zu leisten.

II. Verantwortlichkeit auf seiten des Kreditnehmers:

Falls der Kreditnehmer das Darlehen nicht für den vertraglich vereinbarten Verwendungszweck einsetzt, hat er nach Maßgabe der entsprechenden Regelungen zusätzliche Zinsen zu zahlen; der Kreditgeber hat das Recht, das Darlehen vorzeitig ganz oder teilweise zurückzuverlangen.

§46

Verantwortlichkeit beim Bruch eines Sachversicherungsvertrags:

I. Verantwortlichkeit auf seiten des Versicherers:

(Der Versicherer) trägt für die bei einem Versicherungsfall eintretenden Verluste und Kosten bis zur Höhe der Versicherungssumme die Verantwortung für den Schadenersatz an den Versicherten. Sind durch den Versicherten zur Vermeidung oder zur Verringerung eines unter die Versicherungspflicht fallenden Schadens Rettungs-, Schutz-, Ordnungs- und Prozeßmaßnahmen getroffen und dafür vertretbare Auslagen gemacht worden, so sind (diese Auslagen) nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen zu erstatten. Falls (der Versicherer) nicht rechtzeitig leistet, ist er für Vertragsbruch verantwortlich.

II. Verantwortlichkeit auf seiten des Versicherten:

Falls der Versicherte den wahren Zustand der versicherten Sache verheimlicht, hat der Versicherer das Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder die Verantwortung für Schadenersatz abzulehnen.

Entdeckt der Versicherte, daß dem versicherten Gegenstand eine Gefahr droht, und ergreift er keine Maßnahmen zur Beseitigung (dieser Gefahr), so trägt der Versicherte den daraus entstandenen Schaden selbst; den Versicherer trifft keine Verantwortung für den Schadenersatz.

§47

Verantwortlichkeit beim Bruch von Verträgen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit:

I. Verantwortlichkeit des Auftragnehmers oder des Technologieübertragers:

Falls der Auftragnehmer oder Technologieübertrager den Vertrag nicht erfüllen, so haben sie, entsprechend den konkreten Gegebenheiten, teilweise oder ganz die vom Auftraggeber oder vom Technologieempfänger geleisteten Auftrags- und (Technologie-)Übertragungsentgelte zurückzuerstatten; falls das Tempo (der Erfüllung) verzögert wird, so sind die daraus entstehenden Extrakosten zu ersetzen.

II. Verantwortlichkeit des Auftraggebers oder des Technologieempfängers:

Falls der Auftraggeber oder der Technologieempfänger den Vertrag nicht erfüllt, so brauchen die von ihnen geleisteten Auftrags- und (Technologie-)Übertragungsentgelte nicht an sie zurückgezahlt zu werden; außerdem haben sie dem Auftragnehmer oder dem Technologieübertrager alle zur Wiedergutmachung gezahlten Auslagen zu ersetzen.

Kap. IV: Schlichtung und Arbitrage bei Streitigkeiten über WVe

§48

Entstehen Streitigkeiten über WVe, so haben die Parteien rechtzeitig über eine Lösung zu verhandeln. Scheitern solche Verhandlungen, so kann jede der beiden Seiten bei den vom Staat bestimmten Vertragsüberwachungsbehörden die Schlichtung oder Arbitrage beantragen oder aber sich direkt an die Volksgerichte wenden.

§49

Führt die Schlichtung zu einer Vereinbarung, so haben die Parteien sie zu erfüllen. Kommt es bei der Arbitrage zu einer Entscheidung, so ist von der staatlich bestimmten Vertragsüberwachungsbehörde ein schriftlicher Schiedsspruch auszufertigen. Ist eine Partei oder sind beide Parteien mit der Entscheidung nicht einverstanden, so kann/können sie innerhalb von 15 Tagen nach Empfang des schriftlichen Schiedsspruchs beim Volksgericht Rechtsmittel einlegen; wird innerhalb dieses Zeitraums kein Rechtsmittel eingelegt, so erlangt die Entscheidung Rechtskraft.

3. 未按合同规定提供有关设备、附件等, 致使承租方不能如期正常使用的, 除按规定如数补齐外, 还应偿付违约金。

4. 出租船舶、车辆等大型工具, 如因出租方操作不当或服务人员的过失, 造成租赁逾期, 按合同或有关规定偿付承租方违约金。

第四十五条 违反借款合同的责任

一、贷款方的责任:

人民银行、专业银行、信用合作社, 未按合同规定及时贷款, 应偿付违约金。

二、借款方的责任:

借款方不按合同规定使用贷款, 应按有关规定加付利息; 贷款方有权提前收回一部或全部贷款。

第四十六条 违反财产保险合同的责任

一、保险方的责任:

对于保险事故造成的损失和费用, 在保险金额的范围内承担赔偿责任。被保险方为了避免或减少保险责任范围内的损失而进行的施救、保护、整理、诉讼所支出的合理费用, 根据合同规定偿付。如果不及时偿付, 应承担违约责任。

二、投保方的责任:

投保方如隐瞒被保险财产的真实情况, 保险方有权解除合同或不负赔偿责任。

投保方对被保险的财产发现有危险情况, 不采取措施消除, 由此发生事故造成的损失由自己负责, 保险方不负赔偿责任。

第四十七条 违反科技协作合同的责任

一、受托方或技术转让方的责任:

受托方或技术转让方不履行合同, 应根据具体情况, 部分或全部退还委托方或技术受让方所支付的委托费或转让费; 拖延进度, 应偿付因此所造成的额外费用。

二、委托方或技术受让方的责任:

委托方或技术受让方不履行合同, 所支付的委托费或转让费不得追回, 并偿付受托方或技术转让方善后处理所支出的各项费用。

第五章 经济合同纠纷的调解和仲裁

第四十八条 经济合同发生纠纷时, 当事人应及时协商解决。协商不成时, 任何一方均可向国家规定的合同管理机关申请调解或仲裁, 也可以直接向人民法院起诉。

第四十九条 调解达成协议时, 当事人应当履行。仲裁作出裁决, 由国家规定的合同管理机关制作仲裁决定书。当事人一方或双方对仲裁不服的, 可以在收到仲裁决定书之日起十五日内, 向人民法院起诉; 期满不起诉的, 裁决即具有法律效力。

§50

Die Parteien eines WV, die bei einer Vertragsüberwachungsbehörde Schlichtung oder Arbitrage beantragen, haben dies innerhalb eines Jahres von dem Tage an zu tun, an dem sie von der Verletzung ihres Rechts Kenntnis erlangt oder erlangt haben müßten. Versäumen sie diese Frist, so bleibt die Sache auf sich beruhen.

Kap. VI: Die Überwachung von WVen

§51

Die zuständigen Fachabteilungen und die Abteilungen für die Verwaltung von Industrie und Handel aller Ebenen haben einschlägige WVe zu überprüfen und zu kontrollieren sowie die erforderlichen Überwachungssysteme zu errichten. Die zuständigen Fachabteilungen aller Ebenen haben darüber hinaus die Erfüllung der betrieblichen WVe als Erfüllung der Wirtschaftsziele (des betreffenden Betriebs) zu prüfen.

§52

Volksbanken, Spezialbanken und Kreditgenossenschaften haben durch die Überwachung der Kredite und die Überwachung der Abrechnung die Erfüllung der WVe zu kontrollieren.

Volksbanken, Spezialbanken und Kreditgenossenschaften haben nach den Regeln des Abrechnungssystems die Abrechnungen zu erledigen und darüber hinaus Zahlungen, Zahlungsverweigerungen und Abzüge bei zu spät eingegangenen Zahlungen in die Hand zu nehmen.

Falls die Parteien eines WV ihre in einem schriftlichen Schiedsspruch oder in einem gerichtlichen Urteil (festgestellten Verpflichtungen) innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht freiwillig erfüllen, so haben die Volksbanken, Spezialbanken und Kreditgenossenschaften auf eine (entsprechende) gerichtliche Hilfsauforderung hin, vom Konto der betreffenden Partei Abzüge vorzunehmen oder den zu zahlenden Betrag zu überweisen.

§53

Der Abschluß falscher WVe, die Veräußerung von WVen oder die Ausnutzung von WVen zu Spekulationskäufen und -verkäufen, die (Unterzeichnung) von Unterverträgen (zur Erlangung von) "Fischprofiten" (18), illegale Transfers, aktive und passive Bestechung und andere den Interessen des Staates und der Öffentlichkeit abträgliche gesetzwidrige Handlungen sind von den für Industrie und Handel zuständigen Abteilungen zu behandeln; ist eine strafrechtliche Ahndung erforderlich, so sind die Justizbehörden anzugehen.

Kap. VII: Ergänzende Vorschriften

§54

Das vorliegende Gesetz gilt auch für Mitglieder von Einzelhaushalten und dörflichen Genossenschaften, die mit einer juristischen Person einen WV schließen.

§55

Vorschriften über Wirtschafts- und Handelsverträge mit dem Ausland sind entsprechend den Prinzipien des vorliegenden Gesetzes sowie den internationalen Handelsbräuchen gesondert zu erlassen.

§56

Die zuständigen Abteilungen des Staatsrats und die Volksregierungen der Provinzen, Städte und Autonomen Gebiete können auf der Grundlage des vorliegenden Gesetzes Ausführungsbestimmungen erlassen. (Hierzu) haben sie die Genehmigung des Staatsrats einzuholen.

§57

Das vorliegende Gesetz tritt am 1. Juli 1982 in Kraft.

(Quelle: Zhongguo fazhibao, 18.12.81, S. 2-4, und RMRB, 17.12.81)

B) Fußnoten:

- 1) Drei Arten von staatlichen Plänen sind zu unterscheiden, nämlich solche mit imperativer, mit indikativer (d.h. rahmenhafter) und empfehlender Wirkung. Im vorliegenden Text ist die erstere Kategorie angesprochen.
- 2) Eigentlich "Kauf- und Verkaufverträge".
- 3) Eigentlich "fachliche".
- 4) Üblicherweise werden drei Arten von Preisen unterschieden, nämlich gebundene Preise, Verhandlungspreise und freie Marktpreise. Im vorliegenden Text tauchen nur die beiden ersteren auf. Innerhalb der Kategorie der gebundenen Preise wiederum gibt es feste und bewegliche Preise.
- 5) Bei der Grundfondsreproduktion werden in der Wirtschaftspraxis sozialistischer Staaten im allgemei-

nen drei Formen des Verhältnisses zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer angewandt, nämlich das Generalauftragnehmersystem, das Hauptauftragnehmersystem und das Teilauftragnehmersystem, abgekürzt als GAN, HAN und TAN. Es entstehen hierbei entweder Kooperationsketten (chin.: "Drache") oder Kooperationsnetze (chin.: "Sterne"). Das zongbao im vorliegenden Text entspricht dem GAN-System. Nicht so klar ist die Zuordnung beim chengbao, das sich entweder als HAN oder als TAN verstehen läßt. Gemeint dürfte hier eher das GAN-System sein, da in der Regel wohl nur selten ein einziger Vorgang (z.B. Ortsbesichtigung) von einem Unternehmen allein erledigt wird. In der Regel werden zumindest die Vorarbeiten (Orts-

第五十条 经济合同当事人向合同管理机关申请调解或仲裁, 应从其知道或应当知道权利被侵害之日起一年内提出, 超过期限的, 一般不予受理。

第六章 经济合同的管理

第五十一条 各级业务主管部门和工商行政管理部门应对有关的经济合同进行监督检查, 建立必要的管理制度。各级业务主管部门还应对企业经济合同的履行情况, 作为一项经济指标进行考核。

第五十二条 人民银行、专业银行、信用合作社应通过信贷管理和结算管理, 监督经济合同的履行。

人民银行、专业银行、信用合作社应当按照结算制度的规定办理结算, 并处理承付、拒付以及扣收延付款项。

经济合同当事人对调解书、仲裁决定书或法院的判决, 在规定的期限内没有自动履行的, 人民银行、专业银行、信用合作社在收到人民法院的协助执行通知书后, 应当从当事人帐户中扣留或划拨需支付的款项。

第五十三条 对于订立假经济合同, 或倒卖经济合同, 或利用经济合同买空卖空、转包渔利、非法转益的违法行为, 由工商行政管理部门负责处理; 需要追究刑事责任的移送司法机关处理。

第七章 附则

第五十四条 个体经营户、农村社员同法人之间签订经济合同, 应参照本法执行。

第五十五条 涉外经济贸易合同条例参照本法的原则和国际惯例另行制定。

第五十六条 国务院有关部门和各省、市、自治区人民政府可以根据本法制定实施条例, 报国务院批准施行。

第五十七条 本法从1982年7月1日起实施。

besichtigung und Bauzeichnung) pauschal von einer Stelle wahrgenommen.

Da die Aussage des §18 hier aber unsicher ist, hat es der Übersetzer vermieden, sich im Text auf GAN oder TAN festzulegen.

- 6) Wörtlich "Verträge zur Übernahme von Arbeitshinzufügung". Dieses System hat sich besonders im außenwirtschaftlichen Bereich bewährt: Die ausländische Firma stellt Maschinen, Blaupausen und Rohmaterialien, der chinesische Partner "fügt Arbeit hinzu".
- 7) Wörtlich "Plan zur Harmonisierung der Verteilung von Gütern".
- 8) Wörtlich eigentlich "Sach-Miet-Verträge". Der Übersetzer war der Ansicht, daß der Ausdruck "Mietverträge" durch Vorstellungen aus dem deutschen Recht zu einseitig "vorbelastet" ist. Eine

"Miete" nach §23 muß nicht unbedingt entgeltlich sein. Sie ist durchaus auch unentgeltlich vorstellbar und entspricht dann dem deutschen Leihvertrag. Um sicherzustellen, daß hier sowohl Miete als auch Leihe mitumfaßt sind, hat sich der Übersetzer entschlossen, den entsprechenden Terminus des DDR-Vertragsgesetzes (vom 25. Februar 1965, Gesetzblatt der DDR 1965, Teil I, Nr. 7, S. 107 ff.), nämlich "Nutzungsvertrag" zu übernehmen (vgl. dort §73 f.).

- 9) Mit "Versicherungsgegenständen" sind hier Häuser, Pkws, Anlagen etc. gemeint.
- 10) Wörtlich "..., das eingetreten ist, obwohl die betreffende Partei keinen Fehler begangen hat und (das Ereignis) auch nicht verhindert werden konnte".
- 11) Wörtlich "eines Verantwortlichen".
- 12) Gemeint ist hier offensichtlich die direkt handelnde Unterbehörde, während die indirekt verantwortliche Oberbehörde nur für den Erstattungsweg verantwortlich ist.
- 13) Hier handelt es sich um eines der seit Dezember 1978 ins Kraut schießenden "Verantwortungssysteme" (baogan). Im vorliegenden Fall ist ein "Gewinn" (ying) - "Verlust" (kui) - Verantwortungssystem gemeint, das es der betreffenden Einheit gestattet, ohne Bevormundung durch übergeordnete Behörden über Gewinn und Verlust des eigenen Betriebs eigenverantwortlich zu entscheiden, das aber gleichzeitig auch zur Tragung aller Folgekosten und Verantwortungen verpflichtet.
- 14) Gemeint sind mit diesem dunklen Ausdruck offensichtlich militärische Betriebe.
- 15) Wörtlich "Haushaltsplan-Garantie" - ebenfalls ein Verantwortungssystem, vgl. Anm. 13.
- 16) Wörtlich "vernünftigen".
- 17) Wörtlich "bis hin zur...".
- 18) Beim Ausdruck "Fischprofit" denkt der Chinese an einen Fischer, der mit Hilfe seines Kormorans einer Muschel den mühsam gefangenen Fisch entreißen und ihn im eigenen Kochtopf landen läßt.

C. Anmerkungen zum neu-erlassenen Gesetz über Wirtschaftsverträge (WVG)

Das WVG ist eines von jenen 17 neuen Wirtschaftsgesetzen und -verordnungen, die von einem dem Staatsrat unterstehenden Forschungszentrum bis Ende 1981 überprüft, diskutiert und - wie im Falle des WVG - auch bereits in das Gesetzgebungsverfahren eingespeist worden sind. Dazu gehören u.a. ein Körperschafts-, ein Fabrik-, ein Patent-, ein Warenzeichen-, ein Buchhaltungs-, ein Kosten- und ein Abschreibungsgesetz, die z.T. noch i.J. 1982 verabschiedet werden dürfen, ferner das bereits ebenfalls im Dezember beschlossene Gesetz über die Einkommensteuer für ausländische Unternehmen und einige Regelungen über die Verwaltung von chinesisch-ausländischen Joint Ventures.

Die Wirtschaftsgesetzgebung ist deswegen so schnell in Schwung gekommen, weil 1981 das bereits erwähnte

Wirtschaftsrechts-Forschungszentrum beim Staatsrat errichtet worden ist, und weil darüber hinaus Materien einschlägiger Art bereits seit 1979 von einer Wirtschaftsrechts-Forschungsgruppe bei der Politischen Konsultativkonferenz erarbeitet werden (XNA, 9.12.81).

Die Wirtschaftsgesetzgebung war in den ersten 30 Jahren der VR China vernachlässigt worden. Wirtschaftspolitik und praktische Wirtschaftsarbeit wurden hauptsächlich mit Hilfe administrativer Maßnahmen betrieben, die gekennzeichnet waren durch Ad-hoc-Entscheidungen, durch eine Fülle von kaum noch zu überblickenden lokalen Besonderheiten und durch einen bemerkenswerten Mangel an Gesamtkoordination. Selbst Streitigkeiten zwischen Unternehmen wurden durch administrative Maßnahmen "gelöst".

Seit es infolge der Dezember-Beschlüsse von 1978 mit ihren reformerischen Ansätzen zur Teilautonomisierung der Betriebe, zur Integration ganzer Wirtschafts- oder aber Regionalzweige und zu verstärkter Arbeitsteilung gekommen ist, war der Ruf nach einheitlichen Normen technischer und juristischer Art nicht mehr zu überhören. Den ersten großen Durchbruch auf dem Gebiet der Wirtschaftsgesetzgebung brachte das Gesetz über chinesisch-ausländische Gemeinschaftsunternehmen vom Juni 1979, das, einmal erlassen, eine Fülle von neuen Fragen aufwarf, die vom Gesetzgeber z.T. schnell beantwortet wurden, so z.B. die Frage nach dem Recht der Belegschaft, nach Registrierung der Joint Ventures und nach Besteuerung der Gemeinschaftsunternehmen.

Was das Joint-Venture-Gesetz für den Außenhandel bedeutet hat, wird das WVG nun vermutlich für das Binnenwirtschaftsrecht leisten; denn soviel steht heute schon fest: Das WVG ist weit davon entfernt, die Fülle der anstehenden Fragen auch nur annähernd zu beantworten. So fehlt es beispielsweise fast völlig an allgemeinen schuldrechtlichen Bestimmungen. Dies wird sofort deutlich, wenn man das WVG mit den Gesetzen anderer sozialistischer Staaten, beispielsweise dem Vertragsgesetz der DDR vom 25. Februar 1965 vergleicht. Dieses Vertragsgesetz besteht aus 115 Paragraphen, von denen sich nur 44 mit Fragen des Besonderen Schuldrechts befassen, während alle anderen Regelungen mehr oder weniger Materien des "Allgemeinen" Obligationenrechts betreffen. Demgegenüber widmet das WVG, das nur 57 Paragraphen umfaßt, nicht weniger als 37 dem Besonderen Schuldrecht, wobei hinzukommt, daß die mit Abstand detailliertesten und umfangreichsten Bestimmungen diesen 37 Bestimmungen zugehören.

Während das DDR-Vertragsgesetz präzise Regelungen über das Verhältnis von Wirtschaftsverträgen und Planung (§§3-25) und über die "materielle Verantwortlichkeit" trifft (Regelungen über Unmöglichkeit, Verzug, positive Vertragsverletzungen, Vertragsstrafen, Preissanktionen, Schadenersatz etc., §§79-107), tauchen solche Allgemeinen Bestimmungen im WVG nicht systematisch zusammengefaßt, sondern nur verstreut im Be-

sonderen Teil auf.

Hier hat man es m.a.W. mit zwei verschiedenen Planeten der Gesetzgebung zu tun.

Offensichtlich verläßt sich der chinesische Gesetzgeber darauf, daß Fragen des Allgemeinen Schuldrechts erst in dem später noch zu erlassenden ZGB niedergelegt werden oder aber daß sie aus den verstreuten Textstellen zusammengezogen und - dem Geist des Gesetzeswerkes entsprechend - auf konkrete Fälle angewandt werden sollen.

Das DDR-Vertragsgesetz ist m.a.W. ungleich abstrakter als das WVG, welch letzteres sich in seiner Konkretheit würdig in jene Gesetzgebung einreihet, wie sie schon während der Kaiserzeit bestanden hat. Auch das Da Qing lüli, also der Kodex der Mandschu-Dynastie ist dadurch gekennzeichnet, daß Einzelbestimmungen noch höchst konkret, ja fast kasuistisch, geregelt sind. Im WVG reißen Ketten, werden Kräne überlastet, purzeln Lasten usw. Gesetze, die so abgefaßt sind, erlangen zwar Anschaulichkeit und haben mehr Chancen auf Popularität als die dünnen, vom Geiste des kontinentaleuropäischen Recht beeinflussten Kodices zahlreicher Ostblockländer, doch geraten sie andererseits in Gefahr, breite Lücken offenzulassen, so daß am Ende die "retuschierende Gesetzgebung" in Form der Analogie überstrapaziert werden muß.

Auch die Gesetzsterminologie des WVG ist nicht gerade chirurgisch scharf: Ob Fragen der Gefahrtragung, des Verzugs, der Unmöglichkeit, der positiven Vertragsverletzung oder regelrechte kriminelle Verstöße vorliegen - immer ist von "Verantwortlichkeit" die Rede. Gerade daß noch zwischen Schadenersatz und Vertragsstrafe unterschieden wird.

Es kommt auch zu keinen Differenzierungen zwischen Kündigung und Rücktritt, zwischen Nichtigkeit und Anfechtung, zu keiner Klärung des Sicherungsrechts (handelt es sich bei der "Sicherung" in §15 beispielsweise um eine Bürgschaft, die sich zur Hauptforderung akzessorisch verhält?), und selbst so entscheidende Gelenkbereiche wie die Planfixierung des WV (§11) oder aber die Preisfixierung (§17) sind nur höchst andeutungsweise geregelt.

Und dann die bereits angedeuteten Lücken! In §42/I heißt es beispielsweise, daß der Stromversorger eine Stromverknappung im voraus mitzuteilen hat. Wie aber, wenn er die Verknappung nicht voraussehen kann und deshalb die Vorankündigung unterläßt? Trägt er nun - mit den üblichen Folgen der Vertragsstrafe oder des Schadenersatzes - die Verantwortung für die Nichtanzeige oder ist die Lage danach zu beurteilen, ob der Stromausfall verschuldet bzw. durch höhere Gewalt verursacht wurde? Bei dem Ausdruck "verschuldet" greift man jedoch schon wieder zu weit in das westliche Schuldrecht vor, da dieser Begriff als solcher im WVG nicht auftaucht, sondern durch die "Verantwortung" ersetzt wird. "Verantwortung" aber bestimmt sich wie-

derum nach Maßstäben des betreffenden Betriebs, hier also des Elektrizitätswerks. Inwieweit gibt es solche Maßstäbe und Standards? Wo kann der Geschädigte, ja wo notfalls sogar das Gericht entsprechende Erkundigungen einziehen?

Mit diesen wenigen Fragen sei lediglich angedeutet, zu welcher Fülle von Überlegungen - und Nachholregelungen - das VWG in den nächsten Jahren noch Anlaß geben dürfte.

Kein Wunder, daß Schlichtung und Arbitrage heute schon - und wohl auch in Zukunft - eine so überragende Rolle spielen. Inzwischen gibt es in China auch bereits 1.200 Wirtschaftsgerichte auf den verschiedenen Ebenen, die den jeweiligen Volksgerichten zugeordnet sind. Der Löwenanteil der Entscheidungsarbeit freilich wird wie eh und je im "präjudiziellen" Vorhof der Schlichtung und der "freundschaftlichen Verhandlungen" ausgetragen werden.

Der Hauptakzent des VWG liegt auf der Vertragserfüllung. In einem Wirtschaftssystem, das durch Planung die Güter, soweit sie nicht ohnehin schon knapp sind, noch zusätzlich künstlich/planerisch verknappt, sind Schadenersatz und Vertragsstrafe für den leidtragenden Teil praktisch keine Lösung. Deshalb auch die genauen Vorschriften über Abschluß und Erfüllung von Verträgen, in denen auch die zu vereinbarenden Einzelpunkte aufgezählt sind. Deshalb ferner die Überwachung der Wirtschaftsverträge durch Behörden. Wie in der chinesischen Musterprovinz Sichuan seit 1979 die Verträge überprüft, beurkundet und Streitfälle behandelt werden, ist in einem ausführlichen Erfahrungsbericht nachzulesen, dessen wichtigste Punkte in C.a. (August 1980, S.658-660) wiedergegeben sind. Dieser Bericht zeigt das Bemühen, unter allen Umständen Streitigkeiten zu vermeiden und jeden Konfliktverdacht schon bei der ersten behördlichen Prüfung sowie im Verlauf der Durchführung auszuschalten. Sollten am Ende doch noch Streitigkeiten aufkommen, so ist im Wege der freundschaftlichen Verhandlungen und der Schlichtung vorzugehen. Die Wirtschaftskammern der Volksgerichte sind scheinbar nur dazu da, nicht angegangen zu werden. Außerdem geht es darum, die Rechte, vor allem aber die Pflichten und die Verantwortlichkeiten aufs genaueste festzulegen. Drittens soll jede Schadensregelung, soweit möglich, nach der "Gerchtigkeit des Einzelfalls" getroffen werden.

Auch nach der "Verrechtlichung" des Binnenhandelsrechts, zu dem das VWG den Grundstein gelegt hat, dürfte sich an der alten Praxis, Streitigkeiten grundsätzlich gütlich auszutragen, kaum etwas ändern.

Das VWG wird vom Autor dieser Zeilen als "Magna Charta" des chinesischen Binnenwirtschaftsrechts bezeichnet, weil es die seit Dezember 1978 wieder aufgelebte Vertragspraxis nicht nur erneut legitimiert hat, sondern dem Vertragsinstrumentarium künftig noch mehr Gewicht verleihen dürfte. Hu Qiaomu, der bei der Regierung so einflußreiche Direktor der Chinesischen Akademie der Sozialwissen-

schaften, hat in seiner bekannten Rede vom Juli 1978 (RMRB, 6.12.78) vier Methoden vorgeschlagen, um die "rein administrativen Methoden", wie sie jahrzehntelang in China geübt worden waren, durch Lenkungsinstrumentarien zu ersetzen, die dem "Wertgesetz" (Marktmechanismus) mehr Raum verschaffen sollen, nämlich die Förderung des Vertragssystems, die Schaffung von Betriebskombinationen, die Stärkung der Bankenkontrolle und - zur Stärkung dieser drei Instrumentarien - schließlich den Erlaß eines präzisen Wirtschaftsrechts. Nicht zufällig wurde das "Vertragssystem" an erster Stelle genannt. Seine Renaissance ist die logische Folge der betrieblichen Teilautonomie, wie sie im Zuge der Reformbeschlüsse vom Dezember 1978 verstärkt gefordert und betrieben wird. Verträge sind u.a. ein Kampfinstrument gegen die Bürokratie und ihre "administrativen Methoden", die den Prinzipien des Wertgesetzes und der Betriebsautonomie Hohn sprechen. Außerdem erlangen Verträge in einem Land, wo es immer noch an den wichtigsten Gesetzen mangelt, ein Gewicht, das ihnen in anderen sozialistischen Volkswirtschaften mit stärker ausgeprägter Gesetzgebung nie und nimmer zukommen kann: Wirtschaftsverträge als Surrogat für mangelnde Wirtschaftsrechtsgesetze!

Das VWG gilt nur für die Binnenwirtschaft. Ein "Gesetz über internationale Wirtschaftsverträge", wie es beispielsweise die DDR am 5. Februar 1976 in einem Umfang von immerhin 333 Paragraphen erlassen hat, steht in China vorerst noch aus. Gemäß §55 VWG ist es noch gesondert zu erlassen. In diesem De-lege-ferenda-Gesetz wären dann nochmals all die besonderen Vertragstypen, die bereits im VWG vorkommen, unter außenhandelspezifischen Gesichtspunkten zu wiederholen, und außerdem gälte es, mehr Allgemeines Schuldrecht, ferner Regelungen über Akkreditive, Lizenzen, Pfänder, Verjährung etc. aufzunehmen. Vor allem der ausländische Geschäftspartner muß am möglichst schnellen Erlaß eines solchen Gesetzes interessiert sein.